

Verwaltungsausschuss
Landkreis Ravensburg

Dezernat 2
Finanzen, Schulen, Infrastruktur

8. Februar 2017

Antrag
des Kreistagsmitglied Rudolf Bindig
der SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Ravensburg

und

Stellungnahme des Dezernats 2 – Finanzen, Schulen, Infrastruktur
im Landratsamt Ravensburg

Anwendung des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG)
für öffentliche Aufträge des Landkreises Ravensburg

Es wird darum gebeten darüber zu berichten, in welcher Weise das Landratsamt Ravensburg das LTMG bei der Vertragsverhandlung handhabt:

1. Kann das Landratsamt Ravensburg abschätzen, in welcher Höhe es Aufträge seit Inkrafttreten des LTMG vergeben hat, welche unter das Gesetz fallen?
2. Werden die vergebenen Aufträge dem Hauptzollamt gemeldet, damit dieses die Einhaltung des Gesetzes überwachen kann oder in welcher Weise kommuniziert das Landratsamt mit dem Hauptzollamt zur Sicherstellung der Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes.
3. Hat es Fälle gegeben, in denen eine verdachtsunabhängige oder verdachtsabhängige Überprüfung bei einem oder mehrerer größeren vergebenen Aufträgen des Landkreises stattgefunden hat und wie war das Ergebnis solcher Überprüfungen? Wird das Landratsamt in solche Prüfungen einbezogen und werden ihm die Ergebnisse bekannt?
4. Nach §7 LTMG sind die beauftragten Unternehmen und ihre Nachunternehmen verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmen und Verleihunternehmen...nehmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist in ihrem Rundschreiben Bau 1/2013 Ziff. 21 der Auffassung, dass der öffentliche Auftraggeber nach § 7 LTMG zunächst ein Kontrollrecht hat, das dieses sich in bestimmten Fällen aber zu einer Kontrollpflicht verdichtet. So sei „davon auszugehen, dass der öffentliche Auftraggeber zur Vornahme von Stichproben (zumindest bei größeren Maßnahmen) verpflichtet ist, da das LTMG ansonsten ins Leere laufen würde.“. Hat das Landratsamt und wie oft von Auftragnehmern bei der Auftragserledigung verlangt, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen und wie oft hat es von dem Recht Gebrauch gemacht, die

Landratsamt
Ravensburg

Postfach 1940
88189 Ravensburg
Tel.: 0751/85-0
Fax: 0751/85-1905

Bankverbindung:
Kreissparkasse
Ravensburg

IBAN:
DE87650501100048000323
BIC: SOLADES1RVB

[http://www.
landkreis-ravensburg.de](http://www.landkreis-ravensburg.de)

Einhaltung der Verpflichtungen aus dem LTMG selbst zu überprüfen und wie war das Ergebnis der Überprüfung?
Wenn nein, warum nicht?

5. Nach § 6 Abs. LTMG sind die Auftragnehmer verpflichtet, wenn sie Nachunternehmer oder Verleihunternehmen einschalten diese sorgfältig auszuwählen und sich versichern lassen, dass diese ebenfalls das LTMG einhalten. Diese Versicherungen (aller Nachunternehmer und Verleihunternehmer) sind dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.
Geschieht dies und wird die Einhaltung dieser Regelung vom Landratsamt überwacht?

Weingarten, den 03.02.2017

Rudolf Bindig, SPD-Kreistagsfraktion
Landkreis Ravensburg

STELLUNGNAHME

Seit dem 1. Juli 2013 gilt in Baden-Württemberg das Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) für öffentliche Aufträge ab einer Auftragshöhe von 20.000,- Euro.

Das LTMG verpflichtet öffentliche Auftraggeber, öffentliche Aufträge über Bau- und Dienstleistungen ab einem geschätzten Auftragswert von 20.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) nur an solche Unternehmen zu vergeben, die sich bei der Angebotsabgabe schriftlich verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Mindestentgelt von derzeit 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen, soweit nicht eine Tariftreueverpflichtung besteht und die danach maßgebliche tarifliche Regelung für die Beschäftigten günstiger ist.

zu 1.: Kann das Landratsamt Ravensburg abschätzen, in welcher Höhe es Aufträge seit Inkrafttreten des LTMG vergeben hat, welche unter das Gesetz fallen?

Seit Einführung des LTMG im Jahr 2013 wurden rund 400 Maßnahmen – davon rund 350 Aufträge im offenen Verfahren (EU-weit) oder im öffentlichen bzw. beschränkten nationalen Vergabeverfahren - die über dem Schwellenwert von 20.000 € liegen, mit einem Gesamtwert von rd. 112,7 €, vergeben. Die Aufteilung der Maßnahmen auf das Straßenbauamt und den Eigenbetrieb IKP des Landratsamtes Ravensburg sind nachfolgender Tabelle zu entnehmen:

	Straßenbauamt	Eigenbetriebe IKP
Maßnahmen	50	350
Gesamtwert (rd).	15,1 Mio. €	97,6 Mio. €

zu 2: *Werden die vergebenen Aufträge dem Hauptzollamt gemeldet, damit dieses die Einhaltung des Gesetzes überwachen kann oder in welcher Weise kommuniziert das Landratsamt mit dem Hauptzollamt zur Sicherstellung der Überprüfung der Einhaltung des Gesetzes.*

Eine Übermittlung der vergebenen Aufträge an das Hauptzollamt erfolgt nicht. Nach Vorgabe der Generalzolldirektion besteht keine Meldepflicht für inländische Auftraggeber.

zu 3: *Hat es Fälle gegeben, in denen eine verdachtsunabhängige oder verdachtsabhängige Überprüfung bei einem oder mehrerer größeren vergebenen Aufträgen des Landkreises stattgefunden hat und wie war das Ergebnis solcher Überprüfungen? Wird das Landratsamt in solche Prüfungen einbezogen und werden ihm die Ergebnisse bekannt?*

Eine verdachtsabhängige oder verdachtsunabhängige Überprüfung bei einem oder mehrerer größerer Aufträgen des Landkreises ist nicht bekannt. Ob das Landratsamt in solche Überprüfungen einbezogen wird ist ebenfalls nicht bekannt. Kreiseigene Baustellen sind Gegenstand von Überprüfungen durch die Zollbehörden. Der Landkreis wird von den Zollbehörden über die Durchführung im Vorfeld oder auch im Nachgang nicht informiert. Die Inhalte und Ergebnisse bei den vom Zoll durchgeführten Kontrollen sind nicht bekannt.

zu 4: *Nach §7 LTMG sind die beauftragten Unternehmen und ihre Nachunternehmen verpflichtet, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung nach den §§ 3 und 4 auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen. Die öffentlichen Auftraggeber dürfen zu diesem Zweck in erforderlichem Umfang Einsicht in die Entgeltabrechnungen der beauftragten Unternehmen sowie ihren Nachunternehmen und Verleihunternehmen....nehmen. Die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) ist in ihrem Rundschreiben Bau 1/2013 Ziff. 21 der Auffassung, dass der öffentliche Auftraggeber nach § 7 LTMG zunächst ein Kontrollrecht hat, das dieses sich in bestimmten Fällen aber zu einer Kontrollpflicht verdichtet. So sei „davon auszugehen, dass der öffentliche Auftraggeber zur Vornahme von Stichproben (zumindest bei größeren Maßnahmen) verpflichtet ist, da das LTMG ansonsten ins Leere laufen würde.“. Hat das Landratsamt und wie oft von Auftragnehmern bei der Auftragserledigung verlangt, die Einhaltung der Verpflichtung nachzuweisen und wie oft hat es von dem Recht Gebrauch gemacht, die Einhaltung der Verpflichtungen aus dem LTMG selbst zu überprüfen und wie war das Ergebnis der Überprüfung?*

Wenn nein, warum nicht?

Aufträge des Straßenbauamtes werden seit Einführung des LTMG fast ausschließlich an regional bekannte Unternehmen vergeben. Das Stammpersonal dieser Firmen ist dem Straßenbauamt aufgrund verschiedener Projekte langjährig bekannt. Bei all diesen Firmen bestand zu keinem Zeitpunkt ein Verdacht, dass die Forderungen des LTMG nicht eingehalten werden.

In den Vergabeunterlagen des Straßenbauamts und des Eigenbetriebs IKP werden die Bieter unter den Besonderen Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtung nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche

Aufträge in Baden-Württemberg zudem nochmals explizit auf dieses Thema hingewiesen. Dieser Passus (siehe Anlage) ist Vertragsbestandteil in jedem geschlossenen Bauvertrag.

Ferner wird bei Angeboten in den angegebenen Kostenbereich vor Auftragsvergabe im Rahmen der Aufklärung die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister angefordert. Somit wird überprüft, ob in der Vergangenheit Verstöße des Bieters festgestellt wurden.

Eine Überprüfung hinsichtlich Einhaltung des LTMG ist mit der vorhandenen personellen Ausstattung des Straßenbauamtes und des Eigenbetriebs IKP nicht leistbar und wurde daher bisher nicht durchgeführt.

zu 5: Nach § 6 Abs. LTMG sind die Auftragnehmer verpflichtet, wenn sie Nachunternehmer oder Verleihunternehmer einschalten diese sorgfältig auszuwählen und sich versichern lassen, dass diese ebenfalls das LTMG einhalten. Diese Versicherungen (aller Nachunternehmer und Verleihunternehmer) sind dem jeweiligen öffentlichen Auftraggeber vorzulegen.

Geschieht dies und wird die Einhaltung dieser Regelung vom Landratsamt überwacht?

Im Rahmen des Vergabeverfahrens hat der Bieter Verpflichtungserklärungen der im Angebot benannten Nachunternehmer einzureichen. Den Einsatz von Nachunternehmer hat der Auftragnehmer dem Landkreis anzuzeigen und genehmigen zu lassen. Die Regelungen des Landkreis Ravensburg gelten auch für die Nachunternehmer entsprechend den Regelungen mit dem Auftragnehmer. Es gelten auch hier die Ausführungen zu Punkt 4.



Franz Baur
Leiter D 2
Finanzen, Schulen und Infrastruktur
Landratsamt Ravensburg

**Besondere Vertragsbedingungen zur Erfüllung der Tariftreue- und Mindestentgeltverpflichtungen nach dem Tariftreue- und Mindestlohngesetz für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg
(Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)**

1. Mindestentgelte

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) für Leistungen, deren Erbringung dem Geltungsbereich des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfällt, seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die durch einen für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder eine nach den §§ 7 oder 11 des AEntG erlassene Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden;

(2) für Leistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene seinen Beschäftigten bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags ein Entgelt zu bezahlen, das insgesamt mindestens dem in Baden-Württemberg für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehenen Entgelt nach den tarifvertraglich festgelegten Modalitäten, einschließlich der Aufwendungen für die Altersversorgung, entspricht, und während der Ausführung des öffentlichen Auftrags eintretende tarifvertragliche Änderungen des Entgelts nachzuvollziehen;

(3) für Leistungen,

- deren Erbringung nicht dem Geltungsbereich des AEntG in der jeweils geltenden Fassung unterfallen,
- die den freigestellten Verkehr betreffen und die nicht vom Anwendungsbereich der einschlägigen und repräsentativen Tarifverträge für den straßengebundenen Personenverkehr umfasst werden,
- die nicht den öffentlichen Personenverkehr betreffen,

seinen Beschäftigten (ohne Auszubildende) bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags wenigstens ein Mindestentgelt von 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zu

zahlen, es sei denn, bei dem Unternehmen handelt es sich um eine anerkannte Werkstatt für Behinderte oder eine anerkannte Blindenwerkstatt (bevorzugtes Unternehmen gemäß §§ 141 Satz 1 und 143 Sozialgesetzbuch (SGB) Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) oder der Auftrag wird ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmern eines Nachtunternehmens ausgeführt;

(4) sofern die Voraussetzungen von mehr als einer der in (1) bis (3) getroffenen Regelungen erfüllt sind, die für seine Beschäftigten jeweils günstigste Regelung anzuwenden.

2. Nachunternehmen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) seine Nachunternehmen und Verleihunternehmen sorgfältig auszuwählen,

(2) sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen,

(3) die von den Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgegebene Verpflichtungserklärung oder Versicherung nach den §§ 3 und 4 LTMG dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen,

(4) Nachunternehmen und Verleihunternehmen davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

3. Kontrolle

Der Auftragnehmer verpflichtet sich,

(1) dem Auftraggeber bei einer Kontrolle Entgeltabrechnungen, die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Abgaben sowie die zwischen Unternehmen und Nachunternehmen und Verleihunternehmen abgeschlossenen Verträge zum Zwecke der Prüfung der Einhaltung des LTMG vorzulegen,

(2) seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen,

(3) dem Auftraggeber ein Auskunfts- und Prüfrecht im Sinne des § 7 Absatz 1 LTMG bei der Beauftragung von Nachunternehmern und Verleihunternehmen einräumen zu lassen,

(4) vollständige und prüffähige Unterlagen zur Prüfung der Einhaltung der Vorgaben der §§ 3 und 4 LTMG in erforderlichem Umfang bereitzuhalten und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzulegen und zu erläutern sowie die Einhaltung dieser Pflicht durch die beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen vertraglich sicherzustellen.

4. Sanktionen

(1) Für jeden schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers gegen die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 7 LTMG wird zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe vereinbart, deren Höhe eins von Hundert, bei Verkehrsdienstleistungen bis zu einem von Hundert beträgt. Bei mehreren Verstößen gegen das LTMG sowie gegen weitere Verpflichtungen dieses Vertrages ist die Vertragsstrafe der Höhe nach insgesamt auf fünf von Hundert des Auftragswertes begrenzt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verstoß durch ein von dem Auftragnehmer eingesetztes Nachunternehmen oder Verleihunternehmen begangen wird, es sei denn, dass der Auftragnehmer den Verstoß bei Beauftragung des Nachunternehmens und des Verleihunternehmens nicht kannte und unter Beachtung der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns auch nicht kennen musste. Bei einer unverhältnismäßig hohen Vertragsstrafe kann der Auftragnehmer beim Auftraggeber die Herabsetzung der Vertragsstrafe beantragen.

(2) Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 LTMG durch den Auftragnehmer berechtigen den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

(3) Die Bestimmungen des § 11 VOB/B bzw. VOL/B bleiben hiervon unberührt.

(4) Bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß des Auftragnehmers sowie der von ihm beauftragten Nachunternehmern und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen des LTMG

- kann der Auftraggeber diese für die Dauer von bis zu drei Jahren von ihren Auftragsvergaben ausschließen,
- informiert der Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung.

**Verpflichtungserklärung
zum Mindestentgelt**

(sofern der öffentliche Auftrag nicht vom AEntG erfasst wird und es sich nicht um Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene handelt)

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären, dass

- meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird
oder
- mein / unser Unternehmen in einem anderen Mitgliedstaat der EU ansässig ist und die Leistung ausschließlich im EU-Ausland mit dort tätigen Beschäftigten ausgeführt wird.

- ich mir / wir uns

- von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);
oder
- von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen eine schriftliche Versicherung geben lasse / lassen, dass dieses den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführt und diese Versicherung dem öffentlichen Auftraggeber vorlege(n);

- ich mich verpflichte / wir uns verpflichten sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen, wenn sie nicht in einem anderen Mitgliedstaat ansässig sind und den Auftrag ausschließlich im Ausland mit dort tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ausführen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,
- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens und die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben.

Verpflichtungserklärung
für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst werden

zur Tariftreue und Mindestentlohnung für Bau- und Dienstleistungen nach den Vorgaben des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg (Landestariftreue- und Mindestlohngesetz - LTMG)

Ich erkläre / Wir erklären,

- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden) bei der Ausführung der Leistung, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung erfasst wird, diejenigen Arbeitsbedingungen einschließlich des Entgelts gewährt werden, die nach Art und Höhe mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entsprechen, an den mein / unser Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist;
- dass meinen / unseren Beschäftigten (mit Ausnahme der Auszubildenden), die nicht dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) in der jeweils geltenden Fassung unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde bezahlt wird (Mindestentgelt).
- dass ich mir / wir uns von einem von mir / uns beauftragten Nachunternehmen oder beauftragten Verleihunternehmen eine Verpflichtungserklärung im vorstehenden Sinne ebenso abgeben lasse / lassen wie für alle weiteren Nachunternehmen und Verleihunternehmen der Nachunternehmen und Verleihunternehmen und diese dann dem öffentlichen Auftraggeber vorlege;
- sicherzustellen, dass die Nachunternehmen und Verleihunternehmen die Verpflichtungen nach den §§ 3 und 4 LTMG erfüllen.

Ich bin mir / Wir sind uns bewusst, dass

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen verpflichtet sind, dem öffentlichen Auftraggeber die Einhaltung der Verpflichtung aus dieser Erklärung auf dessen Verlangen jederzeit nachzuweisen,

- mein / unser Unternehmen sowie die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vollständige und prüffähige Unterlagen im vorstehenden Sinne über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten haben,
- zur Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Erklärung zwischen dem öffentlichen Auftraggeber und meinem / unserem Unternehmen eine Vertragsstrafe für jeden schuldhaften Verstoß vereinbart wird,
- bei einem nachweislich schuldhaften Verstoß meines / unseres Unternehmens sowie der von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen gegen die Verpflichtungen aus dieser Erklärung
 - den Ausschluss meines / unseres Unternehmens oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen von diesem Vergabeverfahren zur Folge hat,
 - mein / unser Unternehmen oder die von mir / uns beauftragten Nachunternehmen und Verleihunternehmen vom öffentlichen Auftraggeber für die Dauer von bis zu drei Jahren von Vergaben des öffentlichen Auftraggebers ausgeschlossen werden kann/können,
 - der öffentliche Auftraggeber nach Vertragsschluss zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt ist und dass ich/wir dem öffentlichen Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen habe/haben ,
 - der öffentliche Auftraggeber die nach dem AEntG für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständigen Behörden der Zollverwaltung informiert.

Anlage 1 zu Ziff. 10 der „Aufforderung zur Abgabe eines Angebots“

10.1

Soweit der Auftrag vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird, ist die **„Verpflichtungserklärung für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden“** mit dem Angebot einzureichen. Betroffen sind solche Unternehmen, die durch einen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag gebunden sind.

10.2

Soweit Tariftreue nicht gefordert werden kann, werden öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg nur an Unternehmen vergeben, die ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt von mindestens 8,84 Euro (brutto) pro Stunde zahlen. Dies gilt auch, wenn Tariftreue gefordert werden kann, jedoch die Mindestentgeltregelungen für die beschäftigten günstiger sind.

Unter diesen Voraussetzungen ist die **„Verpflichtungserklärung zum Mindestentgelt“** mit dem Angebot einzureichen.